



FAQ zum Entwurf Cercl'Air Empfehlung Nr. 36 "Mindestabstände bei Tierhaltungsanlagen"

Version: 5. August 2026

Allgemeine Fragen:

1. Was ist der Unterschied zwischen dem für Mindestabstand die Vorsorge und für die Übermässigkeit"?

Mindestabstand Vorsorge: Einzuhaltender Mindestabstand gegenüber bewohnten Zonen beim Errichten (Neu- und Umbau) von Tierhaltungsanlagen (Ziffer 512 Anhang 2 LRV).

Mindestabstand Übermässigkeit: Als Faustregel geltender Abstand. Wird dieser unterschritten, müssen übermässige Immissionen im Sinne von Art. 2 Ziffer 5 LRV erwartet werden. In nicht bewohnten Zonen, für die kein Vorsorgewert gilt, kann dieser Abstand als Beurteilungshilfe herangezogen werden.

2. Empfehlung zur Umsetzung der RPG2-Erleichterungen in der Landwirtschaft im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip?

Bei Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone gemäss Art 38a RPV können bis zu 80 Meter abgezogen werden (Kap. 8). Ob und in welchem Umfang ein Vorrang gewährt wird, ist gesondert zu beurteilen. Dies ist Aufgabe der Raumplanung.

3. Heisst die Bemerkung «Abstand kritisch» im Mindestabstandsrechner, dass Vorsorgemassnahmen verlangt werden können?

«Abstand kritisch» erscheint, wenn der Abstand zur Abschätzung der Übermässigkeit unter 40 m liegt. Dies steht jedoch grundsätzlich in keinem Zusammenhang mit der Vorsorge.

Liegt der reduzierte Vorsorgeabstand zwischen 20 und 40 m, sind zusätzliche Vorsorgemassnahmen zu prüfen. In diesem Fall erscheint die Meldung in der entsprechenden Kolonne «Abstand prüfen» und nicht «Abstand kritisch». (Kap. 8, 5.3 und Anh. 3)

4. Ändert sich etwas an den Berechnungen, wenn die Ställe im Besitz von unterschiedlichen Landwirten sind?

Wenn die Ställe im Besitz von unterschiedlichen Landwirten sind und keine betriebliche Einheit bilden, also keinen engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen den Ställen besteht, wird beim Errichten (Neu- und Umbau) für jede Anlage ein separater Mindestabstand berechnet. Die Anlagen des Landwirts, der keinen Neu- oder Umbau plant, werden in der Mindestabstandsrechnung nicht berücksichtigt.

5. Wird erwogen oder diskutiert, den Mindestabstand auch auf Bauzonen oder Neubauten von Wohnhäusern anzuwenden? In Bezug auf einen bestehenden Stall: Muss ein neues Wohngebäude oder eine neue Bauzone den Abstand einhalten? Wie können Landwirtschaftsbetriebe im Hinblick auf ihre zukünftige Entwicklung geschützt werden?

Bei der Einzonung von neuem Bauland muss der Mindestabstand nicht berechnet werden, es wird keine Anlage der landwirtschaftlichen Tierhaltung errichtet. Nach Art. 47 der RPV muss aber gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde aufgezeigt werden, dass die neue Bauzone den Anforderungen des USG entspricht. Dies erfolgt in der Regel über den reduzierten Mindestabstand zur Einschätzung der Übermässigkeit.

Der Landwirt sollte prüfen, ob die Einzonung nicht zukünftige Neu- oder Umbauten des Landwirtschaftsbetriebs verhindert. Ist dies der Fall, sollte er sich gegen die Einzonung wehren oder beantragen, dass gemäss neuem Art. 15 Abs. 4^{bis} RPG die Geruchsbestimmungen der ursprünglichen Nutzung entsprechen.

6. Ist der zulässige Geruchsschwellenwert, der als Grundlage für die Berechnung dient, in der Dokumentation angegeben? Welcher Schwellenwert dient als Grundlage für die Berechnung der Abstände?

Ja. Der Schwellenwert von 0.2 darf gegenüber einer Wohnzone nicht überschritten werden. In den Mischzonen liegt der Schwellenwert bei 0.3, in der Industriezone und bei Vorrang Landwirtschaft gemäss Art. 38a RPV bei 0.4. (Kap. 8)

7. Warum gibt es bei gewissen Tierarten Anlagenteile mit dem gleichen spezifischen Faktor? Könnte man auf die Differenzierung nicht verzichten?

Auf die Berechnung des Mindestabstandes hat die Auswahl des Anlageteils keinen Einfluss und die Flächen der verschiedenen Anlagenteile können zusammenzählt werden. Eine Differenzierung der verschiedenen Anlagenteile hilft unter anderem der Vollzugsbehörde für die Nachvollziehbarkeit bei der Überprüfung.

Fragen zu Flächen:

8. Wie werden Kompostierflächen beurteilt?

Das Lager für Kompost welches zum Beispiel als Einstreu verwendet wird und Teil einer Tierhaltungsanlage ist, muss mit Faktor 1 für separierte Feststoffe berücksichtigt werden. (Tab. 3, Anh. 1 und Anh. 2)

Reine Kompostierbetriebe werden in der CA-Empfehlung nicht berücksichtigt, da es keine Tierhaltungsanlagen sind.

9. Wie werden Kompostställe beurteilt?

Wie Laufställe mit Faktor 0.08. (Tab. 3, Anh. 1 und Anh. 2)

10. Liegeboxen: Gehört der Bereich des Kopfschwungs ebenfalls zur verschmutzten Fläche?

Der Kopfschwungbereich zählt nicht dazu.

11. Futterkrippe: Wie ist die erforderliche Grösse des Futtertisches zu bemessen?

Futterkrippe mit Gärfutter: Im Normalfall eine Tiefe von einem Meter. (Tab. 3 Anh. 1 und Anh. 2)
Futterkrippen ohne Gärfutter müssen nicht berücksichtigt werden.

12. Wie werden technische Räume wie Milchräume/ Büro mit Türen/ Fenster angerechnet?

Technische Räume sind im Normalfall nicht verschmutzte Flächen und müssen nicht berücksichtigt werden. (Tab. 3, Anh. 1)

13. Welche Fläche muss für ein Mistlager berücksichtigt werden?

Beim Festmistlager muss nur die nach Gewässerschutzgesetz geforderte Minimalfläche berücksichtigt werden. Auf dem Plan sollte ausgewiesen sein, welche Fläche für die Lagerung erforderlich ist und welche als Manövrier- und Rangierfläche dient. (Tabelle 3 Fussnote a Anhang 1).

Fragen zur Bemessung:

14. Ab wann ist etwas räumlich abgesetzt?

Eine schwache Einzelquelle (Quellenstärke ≤ 0.05) gilt als räumlich abgesetzt, wenn sie nicht mit den übrigen emittierenden Anlagenteilen verbunden bzw. von diesem umgeben ist. Es gibt dabei keinen minimalen Abstand zwischen schwacher Einzelquelle und übrigen Anlagenteilen.

15. Von wo wird der Anschnitt eines Fahrsilos gemessen?
Der Rand des Fahrsilos gilt als Bemessungslinie für den Mindestabstand. Als geruchsrelevante Fläche ist nur die Grösse der Anschnittfläche zu berücksichtigen.
16. Von welchem Punkt aus wird der Mindestabstand gemessen? Erfolgt die Messung ab dem Gebäude, ab der äussersten Ecke des Laufhofs oder ab dem rechnerischen Mittelpunkt des Laufhofs / Emissionsschwerpunkts?
Die Bemessung des Mindestabstands erfolgt von der Fassade, an welcher der Geruch austritt bzw. vom Rand der emittierenden Fläche aus. Das heisst der Rand des Laufhofs ist zu berücksichtigen. (Kap. 6)

Fragen zur Separierung:

17. Wie wird die Distanz zwischen den Geruchsschwerpunkten bei einem Hühnerstall berechnet, welcher mehrere Kamine über Dach hat?
Der Geruchsschwerpunkt wird als geometrischer Mittelpunkt der Kamine festgelegt, sofern ähnliche Emissionsfrachten aus den Kaminen entweichen.
18. Gibt es auch eine maximale Distanz zwischen Anlagenteilen bei der Separierung verschiedener Quellen?
Die gegenseitige Beeinflussung ist grundsätzlich nur bis zur Summe der unbeeinflussten Mindestabstände der einzelnen Anlagenteile zu bestimmen. (Kap. 4)

Fragen zur Reduktion:

19. Gibt es für Vollweide keine Reduktion, wenn die Kühe am Morgen und Abend im Stall gemolken werden?
Eine relevante Geruchsminderung bei Alpung oder Weide ist dann zu erwarten, wenn Ställe oder Stallteile über längere Zeiträume komplett leer stehen und gereinigt sind. Dies kann bei Vollweide von nicht im Stall gemolkenen Rindviehkategorien, Pferden und Kleinwiederkäuern und auch bei Alpung zutreffen. Werden die Kühe im Stall gemolken kann eine Reduktion höchstens auf Stallteile vorgenommen werden, welche trotz Melken unverschmutzt bleiben. (Kap. 3.4.3)
20. Mistlager 4-seitig eingehaust (mit Dach). Welche Reduktion darf vorgenommen werden?
Es kann ein Minderungsfaktor von $\eta' = 0.6$ angewendet werden, wenn die Bedingungen aus Kap. 3.4.4 erfüllt sind.
21. Wird die Reduktion für Alpung auf alle Anlagenteile angewendet oder muss z. B. beim Mistlager geklärt werden, ob ganzjährig Mist gelagert wird?
Die Reduktion für Alpung darf nur auf gereinigte Anlagenflächen angewandt werden. Wird das Mistlager ganzjährig benutzt, kann für diese Fläche keine Reduktion vorgenommen werden. (Kap. 3.4)
22. Bei einem Schweinestall mit ALURA und Laufhof / Aussenklimabereich, kann die gesamte Stallinnenfläche mit dem ALURA-Faktor gerechnet werden, obwohl es zu diffusen Emissionen in den Laufhof kommen kann? Gleichzeitig muss noch mit dem spezifischen Faktor für Haltungssysteme von 1.20 gerechnet werden. Wie ist in so einem Fall vorzugehen?
Der Minderungsfaktor für die Abluftreinigung von $\eta' = 0.7$ kann bei einer Unterdrucklüftung für die gesamte Stallinnenfläche angewendet werden, allerdings nicht auf den Laufhof / Aussenklimabereich. Der Faktor von 1.20 fürs Haltungssystem ist in diesem Fall für alle Stallflächen (auch der zwangsentlüfteten Stallinnenfläche) anzuwenden. (Tabelle 8 Anhang 2)

23. Nach unseren Praxiserfahrungen bei einem Roboterbetrieb, ist der Reduktionsfaktor der Weide gar nicht mehr anwendbar.

Eine Reduktion bei Weidehaltung kann nur angewendet werden, wenn der Stall über eine längere Zeit leer und gereinigt ist. Werden die Kühe im Stall gemolken, ist die Reduktion nicht zulässig bzw. nur auf dauerhaft gereinigte Stallteile anwendbar. (Kap. 3.4.3)

Fragen zu Abständen unter 40 Meter:

24. Ist ein Mindestabstand von 20 m auch für Hobbytierhaltung anzuwenden? Z. B. Zwergziegen, zwei Pferde...

Ob sich die Anwendung eines Mindestabstandes in Fällen der Hobbytierhaltung rechtfertigt, muss im Einzelfall geprüft werden und liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

25. Wie ist vorzugehen, wenn der berechnete Mindestabstand nach der Reduktion um 30 m für Mischzonen weniger als 40 m beträgt, beispielsweise 30 m? Welcher Mindestabstand ist in diesem Fall einzuhalten?

Liegt der gemäss Berechnungsformel erforderliche Mindestabstand (inklusive aller Korrekturen) zwischen 20 m und 40 m, so darf der tatsächliche Abstand nicht unterschritten werden, doch soll der berechnete Abstand auch nicht unbesehen übernommen werden. Zusätzliche situationsspezifische Vorsorgemassnahmen können verlangt werden. Liegt der berechnete Mindestabstand unter 20, ist in der Regel trotzdem ein Minimalabstand von 20 m einzuhalten. (Kap. 8)

Frage zu Biogasanlagen:

26. Bezieht sich der geruchsmindernde Faktor bei Biogasanlagen auf die Fläche des Substratlagers oder auf den 200 m Pauschalabstand?

Im Normalfall gilt für eine Biogasanlage ein flächenunabhängiger Beitrag $f_{BGA} = 1'200$, d. h. der Mindestabstand beträgt minimal 200 m. Dieser Wert kann auf 150 (Mindestabstand beträgt minimal 100 m) bzw. 75 (Mindestabstand beträgt minimal 70 m) reduziert werden, wenn spezifische emissionsmindernde Massnahmen erfüllt werden (Kap. 3.3). Für Lagerflächen von festen Substraten (Hofdünger, Substrate und Gärreste einer Biogasanlage) kann ein Minderungsfaktor auf die Fläche der Lager eingesetzt werden, wenn die Lager komplett geschlossen sind. (Kap. 3.4.4)

Fragen zu Tierarten:

27. Wie wird ein Aktivstall für Pferde beurteilt, welcher über weitläufige dauernd zugängliche Aussenflächen verfügt. Ist diese Aussenfläche als «Lauffläche» zu berücksichtigen? Ab wo wird der Abstand bemessen?

Die Auslauffläche pro Tier geht mit den Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung in die Abstandsberechnung ein; darüberhinausgehende Flächen führen zu keiner weiteren Abstandserhöhung, werden jedoch bei der Abstandsbemessung berücksichtigt. (Tabelle 6 Fussnote a Anhang 1)

28. Warum haben Schafe im Vergleich zu auf Tiefstreu gehaltenem Rindvieh einen dreimal höheren gewichteten Flächenbeitrag?

Die tierartspezifischen Faktoren wurden in der Publikation von Agroscope (AS59) festgelegt und werden auf die verschmutzte Fläche angewendet. Da der Flächenbedarf und die Geruchsintensitäten der Tierarten unterschiedlich sind, können die Werte nicht direkt miteinander verglichen werden. (Kap. 3.4)

29. Kann auf die Leerzeit bei Mastpoulets eine Reduktion vorgenommen werden?
Bei einer Leerzeit von einigen Tagen kann keine Reduktion vorgenommen werden. Ein Abzug ist nur möglich, wenn die Emissionen mindestens einen Monat ununterbrochen wegfallen, d. h. der Stall in dieser Zeit auch komplett leer und gereinigt ist. (Kap. 3.4.3)
30. Kann man bei Strohmatten beispielsweise für Kälber einen Minderungsfaktor eintragen?
In der Cercl'Air-Empfehlung ist kein Minderungsfaktor für Strohmatten definiert.
31. Was für ein Faktor ist für andere Tiere anzuwenden, z. B. Alpakas oder Esel?
Aus der Publikation [Raumberg-Gumpenstein](#) können zum Beispiel Emissionsfaktoren für Tierkategorien hergeleitet werden, die in der CA-Empfehlung nicht aufgeführt sind. (Anh. 2)

Fragen zu Kaltluft:

32. Die Fliessrichtung der Kaltluft kann sich ja unter Umständen im Verlauf der Nacht ändern. Also wird der Abstand unter Umständen auch in mehrere Richtungen gewichtet?
In komplexem Gelände (Hanglagen, Täler) kann sich die Fliessrichtung im Verlauf der Nacht tatsächlich verändern oder verzweigen. In diesen Fällen ist der Mindestabstand in mehreren Richtungen gegenüber den umliegenden Wohnzonen zu beurteilen.
33. Wie lautet die Definition von «zeitweise» Kaltluft?
Die Fliessrichtung kann sich im Verlauf der Nacht verändern. Eine bestimmte Wohnzone liegt dadurch nur zeitweise in der Strömungsrichtung der Kaltluft. Der berechnete Mindestabstand kann in solchen Fällen mit einem Faktor von 1.3 multipliziert werden. (Kap. 5.2)
34. Ich habe gehört, dass eine Karte mit Kaltluftabströmungen verfügbar sein wird. Ab wann kann diese eingesehen werden? Werden diese in den kantonalen Geoportalen oder auf der Bundeskarte verfügbar sein?
Es ist vorgesehen, die Karte der Kaltluftströme für die gesamte Schweiz demnächst auf einer Bundesplattform zu veröffentlichen. Diese Karten können anschliessend in die kantonalen Geoportale integriert werden. Da die Berechnung der Karten auf Daten von CORINE Land Cover basieren, die alle sechs Jahr aktualisiert werden und dies im dritten Quartal 2026 der Fall sein wird, wird diese Aktualisierung abgewartet, bevor die Kaltluftabflusskarten berechnet werden können.

Fragen zu Wohnen in der Landwirtschaftszone:

35. Geht die Übermässigkeit gemäss LRV dem Vorrang Landwirtschaft gemäss RPG/RPV vor?
Es gibt keinen generellen Vorrang der LRV "Übermässigkeit" gegenüber dem RPG/RPV oder umgekehrt. Es handelt sich um zwei verschiedene Rechtsbereiche, die parallel gelten und koordiniert angewendet werden müssen.
36. Liegt der Mindestabstand nach Abzug von beispielsweise 65 Meter für die Landwirtschaftszone unter 0 Meter, so ist kein Mindestabstand einzuhalten?
Nein, liegt der reduzierte Mindestabstand unter 20 m, ist in der Regel ein Minimalabstand von 20 m einzuhalten. (Kap. 5.3)
37. Was bedeutet "kein Vorsorgewert" in der Landwirtschaftszone und im Fall von Vorrang Landwirtschaft?
Ausserhalb von bewohnten Zonen gilt die Mindestabstandsregelung gemäss Ziff. 512 Anh. 2 LRV nicht. Dennoch besteht auch in diesen Zonen ein Anspruch auf Schutz vor übermässigen Immissionen. Zur Beurteilung kann ein reduzierter Mindestabstand als Faustregel herangezogen werden.

Frage zu Zonen:

38. Ist ein Gewerbegebiet als Mischzone oder als Industriezone einzustufen?

In der Regel handelt es sich bei einem Gewerbegebiet nicht um ein Wohngebiet. Die Einstufung eines Gewerbegebiets als Mischzone oder Industriezone hängt vom kommunalen Baureglement und der geltenden kantonalen Raumplanung ab. Bei der Abgrenzung der Zonen kann auf die in der Lärmschutzverordnung definierten Empfindlichkeitsstufen Bezug genommen werden.